

SATZUNG

der Gemeinde Hasenkrug, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.3

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom *18.02.1999* folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") erlassen:

TEIL „B“ TEXT:

1. Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)
2. Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus hat mindestens 950 qm zu betragen. (§ 9 (1) 3 BauGB)
3. Stellplätze und Fahrflächen auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
4. Die Drenpelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen ab Oberkante Erdgeschoßdecke, darf maximal 0,50 m betragen. (§ 92 LBO)
5. Die Traufhöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschoßrohfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut, darf maximal 3,50 m betragen. (§ 92 LBO)
6. Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschoßrohfußbodens, darf maximal 8,50 m betragen. (§ 92 LBO)
7. Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes ist pro Einzelhaus eine Wohneinheit zulässig. Ausnahmsweise kann eine zweite Wohneinheit zugelassen werden, die sich in der Größe von der Hauptwohnung deutlich unterscheidet: die Größe darf maximal 2/3 der Grundfläche der Hauptwohnung betragen. (§ 9 (1) 6 BauGB in Vbg. mit § 31 (1) BauGB)
8. Gering verschmutztes Niederschlagswasser ist nach Maßgabe der ATV A 138 auf den Grundstücken zu versickern. (§ 9 (1) 20 BauGB)

Gemeinde Hasenkrug



Hasenkrug, den. *30.03.1999*

[Handwritten signature]

Bürgermeister / Amtsvorsteher